

Der Neuhof

Autor(en): **Baumgartner, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung**

Band (Jahr): **6 (1935)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-805843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Neuhof.

O. Baumgartner, Birr.

Die Neuhof-Stiftung (Schweiz. Pestalozziheim Neuhof), ins Leben gerufen 1909, dem Betrieb übergeben am 12. Januar 1914, setzte sich zum Ziel, den der Verlotterung drohenden Pestalozzi-Neuhof zu erwerben, darin ein Erziehungsheim einzurichten und ihn so zu einem lebendigen Denkmal für Vater Pestalozzi werden zu lassen. Für die Erwerbung und Einrichtung leisteten die Schuljugend, Bund, Kantone, Korporationen und Privatpersonen namhafte Beiträge, so daß Pestalozzis testamentarischer Wunsch, „der Neuhof möchte als Haus weiser Wohltätigkeit und Menschenfreundlichkeit erhalten bleiben“, in Erfüllung gehen konnte.

Die Aufgabe, die dem Neuhof gestellt wurde, war vorerst eine rein erzieherische. Jugendliche, für die „besondere Erziehungsmaßnahmen“ notwendig wurden, sollten durch Erziehung und Arbeit so weit gefestigt und gefördert werden, daß sie nach kürzerer oder längerer Zeit den Weg ins Leben wieder selbständig antreten konnten. Aus dieser Arbeit erwuchs sofort eine zweite Aufgabe, die praktische Berufsberatung. In einer Allerweltswerkstätte suchte man die praktischen Berufsfähigkeiten zu ergründen, um den jungen Leuten dann Wegleitung für Beruf und Leben geben zu können. Gerade diese Tätigkeit ließ die Einrichtung eigener Lehrwerkstätten als wünschenswert erscheinen. So entstanden neben der Landwirtschaft die Gärtnerei, die Schuhmacherei, die Schneiderei und die Schreinerei als eigentliche Werkstätten, in denen unsere Schüler praktisch und theoretisch ausgebildet werden. Neben dem allgemeinen Unterricht, der sich der Begabungsstufe der Zöglinge anpaßt, wurde noch der gewerbliche Unterricht eingeführt, der das weitere berufliche Wissen vermittelt, so daß die Lehrlinge instand gesetzt werden, die staatlichen Lehrlingsprüfungen zu bestehen. Daneben besteht die allgemeine Abteilung (Unschlüssige, Unentschiedene) weiter. Neu geprüft wird die Einführung eines landwirtschaftlichen Lehrjahres für alle die, welche aus irgendwelchen Gründen keine volle Lehre bestehen können.

Der Grund zur Einweisung in den Neuhof liegt bei allen unsern Leuten in irgendeinem schwererziehbaren Zug. Durch Erziehung und Berufslehre sollen sie lebens tüchtig werden. Daraus ergibt sich größte Verschiedenheit betreffend Aufenthaltsdauer und Ausbildung. Wir erhalten entlassen „gewordene“ Lehrlinge, die hier fertig ausgebildet werden sollen. Andere absolvieren während ihrer Aufenthaltszeit eine Voll-Lehre. Ein Teil wird nur angelernt, um zur Beendigung der Ausbildung der freien Lehre übergeben zu werden. Bei dritten handelt es sich um das Suchen und Prüfen vorhandener Fähigkeiten, auf die das Leben wirtschaftlich aufgebaut werden kann, und um das Besorgen von Lehr- und Arbeitsstellen.

Die vertragliche Verpflichtungszeit beträgt zwei Jahre, für Absolventen einer Lehre drei bis dreieinhalb Jahre. Vorzeitige Entlassungen erfolgen frühestens nach einem Jahr und nur, wenn der Erziehungs-

zweck als erreicht erscheint. Dann folgt die Versetzung in die auswärtige Lehr- oder Arbeitsstelle. Diese Leute bleiben aber unter Neuhoftaufsicht bis zur Volljährigkeit oder bis die Lehrlingsprüfung bestanden ist.

In den eigenen Berufen sind gegenwärtig 38 Lehrlinge tätig. 22 werden in der allgemeinen Abteilung, in der Landwirtschaft und im Haushalt beschäftigt. 18 werden in auswärtigen Stellen betreut.

Dem Heim selber standen zu Anfang das Neuhofgut mit 115 Jucharten Land zur Verfügung mit dem 1771 erstellten Pestalozzihaus und dem von seinem Enkel erbauten „Herrenhaus“, worin Pestalozzi in seinem Todesjahr 1827 sein Erziehungsheim mit Lehrerseminar neu einrichten wollte.

Die Räume waren für 24 Schüler berechnet. Jahr um Jahr stieg aber die Zöglingzahl und überschritt im Jahr 1931 die doppelte Zahl. Der ständige Platzmangel zwang zu einer Lösung: Abbau der Zöglingzahl oder Neubau? Die Kommission entschied sich für letzteres. So entstand mit Hilfe von Bund, Kantonen, Korporationen und weiteren Freunden des Neuhofwerkes das Zentralgebäude. Ein Fünftel sämtlicher Baukosten entfiel auf Eigenleistungen. Ohne dies wäre der Bau und vor allen Dingen die Umgestaltung der ganzen Anlage überhaupt nicht möglich geworden. So dürfen wir ruhig sagen, die Neuhöfler haben sich ihre Umgebung selber geschaffen. Darüber freut sich jung und alt.

Günstige äußere Verhältnisse sind ein mächtiger Bundesgenosse. Wir wissen aber auch, daß es der Geist ist, der da lebendig macht und daß nur Glaube, Liebe und Hoffnung menschliche Schwächen überwinden helfen.

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen.

V. Altherr, St. Gallen.

Dieser Verein betrachtet seine Hauptaufgabe in der Unterstützung und Förderung der Tätigkeit der lokalen und regionalen Fürsorge-Institutionen. So erleichterte er im letzten Jahr 1934 total 119 in Anstalten untergebrachten Blinden die Zahlung des Kostgeldes durch Ausrichtung von Fr. 16 843.80. Voraussetzung dieser Hilfe ist, daß die Eltern, heimatlichen Versorgungs-Behörden und lokalen Fürsorge-Institutionen das Mehrfache dieser Unterstützungsbeiträge des Zentralvereins aufbringen.

Daneben unterstützte er noch 70 privat lebende Blinde mit Franken 5125.—, hauptsächlich Blinde in Vereinsgebieten, wo die Blindenfürsorge noch neu und unentwickelt ist und noch keine genügenden Unterstützungen ausrichten kann, aber auch Blinde, die im betreffenden Vereinsgebiet ortsfremd und neu zugezogen sind und darum nicht sofort unterstützt werden können.